

## **Frequenzbedarfsabfrage für die zukünftige Nutzung der Frequenzen im Frequenzbereich 450 MHz**

### **I. Einleitung**

Im Frequenzbereich 451,00 – 455,74 MHz / 461,00 – 465,74 MHz bestehen drei Frequenzuteilungen an zwei Zuteilungsinhaber von jeweils 2 x 1,25 MHz (gepaart) für den Drahtlosen Netzzugang zum Angebot für Telekommunikationsdienstleistungen. Die Zuteilungen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die Bundesnetzagentur hat u.a. für diesen Frequenzbereich eine Frequenzplanänderung eingeleitet (siehe Amtsblatt 13/2017 vom 12.07.2017, Vfg. Nr. 60/2017). Für Nachfolgenutzungen in diesem Frequenzbereich wurden divergierende Interessen unterschiedlicher Nutzergruppen an die Bundesnetzagentur herangetragen.

Hiermit werden interessierte Unternehmen aufgefordert, ihren Frequenzbedarf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Rahmenbedingungen der Bundesnetzagentur schriftlich mitzuteilen.

Nach Auswertung der gemeldeten Bedarfe wird die Bundesnetzagentur über das weitere Verfahren und die Einzelheiten entscheiden.

### **II. Rahmenbedingungen**

#### **1. Offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren**

Die Frequenzen im Frequenzbereich 450 MHz laufen zum 31. Dezember 2020 aus und sollen in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren bereitgestellt werden.

#### **2. Verwendungszweck**

Die Frequenzen sollen bundesweit für die Anwendungen kritischer Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

Als kritische Infrastrukturen werden Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit angesehen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdung des Gemeinwohls führen würden.

Angesichts der essentiellen Bedeutung kritischer Infrastrukturen für das Gemeinwohl kommt dem Staat und den Betreibern kritischer Infrastrukturen in einer dynamischen Gefährdungslage eine besondere Verantwortung zu, die Anlagen vor Ausfällen und Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Frequenzbereich 450 MHz ist geeignet, den besonderen Anforderungen für Anwendungen kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die physikalischen Ausbreitungsbedingungen dieser Frequenzen geeignet, eine weitgehende Abdeckung der Fläche und der Gebäudeversorgung sicherzustellen. Aus diesem Grund kommen daher als Nutzer dieser Frequenzen die Betreiber der kritischen Infrastrukturen in Betracht.

Bereits in den Orientierungspunkten zur Bereitstellung von Frequenzen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen hat die Bundesnetzagentur angekündigt, dass zukünftig ab dem 1. Januar 2021 *diese Frequenzen für Anwendungen „kritischer Infrastrukturen“ genutzt werden sollen. Über die konkrete Verwendung soll rechtzeitig vor Auslaufen der Frequenzuteilungen in einem objektiven transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren entschieden werden* (siehe Orientierungspunkte Seite 17).

Daher beabsichtigt die Bundesnetzagentur, diese Frequenzen für Anwendungen kritischer Infrastrukturen bereitzustellen, da ein erhebliches Interesse an krisensicherer Kommunikation besteht, wobei verschiedene Kooperationsmodelle denkbar sind. Auch eine Mitnutzung der Frequenzen durch die BOS könnte zu den Anwendungsfällen zählen.

### **3. Frühzeitige Bereitstellung**

Die Frequenzen sollen möglichst frühzeitig bereitgestellt werden, um den zukünftigen Frequenzinhabern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Eine Entscheidung über die zukünftige Nutzung der Frequenzen im Frequenzbereich 450 MHz soll im Jahr 2018 getroffen werden.

### **4. Frequenzplan**

Die Nutzung der Frequenzbereiche 451,00 – 455,74 / 461,00 – 465,74 MHz durch Betreiber kritischer Infrastrukturen erfordert eine entsprechende Widmung im Frequenzplan. Eine Aktualisierung des Frequenzplans basierend auf den Ergebnissen der Frequenzbedarfsabfrage wird entsprechend erfolgen.

## 5. Blockgröße

Derzeit bestehen drei Frequenzzuteilungen von jeweils 2 x 1,25 MHz. Es ist vorgesehen, den Frequenzbereich 451,00 – 455,74 MHz / 461,00 – 465,74 MHz, technologieneutral für kritische Infrastrukturen zur bundesweiten Nutzung zur Verfügung zu stellen, sodass zukünftig im Rahmen der Technologieneutralität auch LTE-Technologie in diesem Bereich eingesetzt werden kann.

## 6. Angemessene Laufzeiten

Für die Frequenzzuteilungen sollen angemessene Laufzeiten mit einem einheitlichen Laufzeitende festgelegt werden. Die Bundesnetzagentur sieht derzeit eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren als angemessen an.

## 7. Darlegung der Bedarfe

Die Bundesnetzagentur verfolgt durch die Bereitstellung dieser Frequenzen das Ziel, dass zukünftige Zuteilungsinhaber bundesweit Telekommunikationsnetze errichten und diese für Anwendungen kritischer Infrastrukturen bereitstellen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass interessierte Unternehmen selbst dieser Nutzergruppe angehören, sondern in Form eines Betreibermodells die Telekommunikationsdienstleistungen Betreibern kritischer Infrastrukturen anbieten.

Für die Gewährleistung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens fordert die Bundesnetzagentur vor Durchführung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen interessierte Unternehmen auf, ihre Frequenzbedarfe im Bereich 450 MHz qualifiziert darzulegen (siehe Anlage).

Die Frequenzbedarfe sind in Schriftform **bis zum 16. Februar 2018** der

Bundesnetzagentur  
Referat 215  
Canisiusstr. 21  
55122 Mainz

mitzuteilen.

Elektronisch kann die Abgabe im Word- (Word-kompatiblem) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) per E-Mail: [referat215@bnetza.de](mailto:referat215@bnetza.de) erfolgen. Nach Sichtung und Auswertung der Frequenzbedarfe wird die Bundesnetzagentur über das weitere Verfahren entscheiden.

## **Anlage – Frequenzbedarfsabfrage**

1. Interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihren Frequenzbedarf im Bereich 450 MHz unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks auf der Grundlage der Rahmenbedingungen qualifiziert darzulegen.
2. Jedes interessierte Unternehmen hat darzulegen, dass es die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine mögliche künftige Frequenzzuteilung erfüllt. Gesetzliche Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung ist, dass die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben sowie eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist (§ 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG).

Hierfür ist die Darlegung seiner Zuverlässigkeit, Fachkunde und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich der Darlegung seines Frequenznutzungskonzepts von besonderer Bedeutung; dies gilt auch für die Fälle, in denen Unternehmen bereits über geeignetes Spektrum verfügen.

Der darzulegende Bedarf sollte nachfolgende Angaben enthalten:

- A. Angaben zum Unternehmen
  - Name und Adresse des Unternehmens
  - Rechtsform und Sitz des Unternehmens und
  - Beteiligungsstruktur des Unternehmens
  
- B. Angaben zur Zuverlässigkeit
  - Darlegungen, ob
    - in der Vergangenheit eine Frequenzzuteilung entzogen wurde,
    - Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Frequenzzuteilung gemacht wurden,
    - ein Verstoß gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht geahndet wurde oder
    - derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist und gegebenenfalls bei welcher Behörde.

- C. Angaben zur Leistungsfähigkeit  
Darlegungen, dass ausreichend finanzielle Mittel
- für die entsprechend dem Frequenznutzungskonzept vorgesehenen Investitionen in den Auf- und Ausbau sowie den Betrieb des Funknetzes dauerhaft zur Verfügung stehen werden,
  - wie die Finanzierung erfolgen soll.
- D. Angaben zur Fachkunde  
Darlegungen, dass die bei dem Aufbau und Betrieb des Funknetzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.
- E. Frequenznutzungskonzept  
Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts für die Versorgung der Betreiber kritischer Infrastrukturen und zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung. Insbesondere Darlegung
- des Frequenzbedarfs unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, (Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts; Ausführungen zum geplanten Geschäftsmodell und dessen Umsetzung)
  - und der geschäftlichen Planung und ihrer Umsetzung.